

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 073-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.297

Eingereicht am: 15.03.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)
Knutti (Weissenburg, SVP)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 800/2016 vom 29. Juni 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Standesinitiative – Standesinitiative – Erneuerbare Energie in Moorlandschaften ermöglichen

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Bern folgende Standesinitiative ein:

Der Bund beschliesst eine Änderung von Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand am 14. Juni 2015) und legt diese Volk und Ständen gemäss Artikel 140 zur Abstimmung vor. Der letzte Satz von Absatz 5 wird wie folgt ergänzt: «..., sowie Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien von nationalem Interesse».

Artikel 78 Absatz 5 lautet danach neu vollständig wie folgt: «Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung sind geschützt. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die dem Schutz oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Moore und Moorlandschaften dienen, sowie Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien von nationalem Interesse.»

Begründung:

Der Bund will mit der Energiestrategie 2050 die durchschnittliche Jahresproduktion von Elektrizität aus Wasserkraft bis im Jahr 2050 auf 38 600 Gigawattstunden (GWh) steigern (bis 2035 auf

37 400 GWh). Um das realisierbare Potenzial zu nutzen, sollen sowohl bestehende Werke erneuert und ausgebaut, als auch neue Wasserkraftwerke realisiert werden. Dieser Ausbau der Wasserkraft ist elementarer Teil der gesamten Strategie zum Ausstieg aus der Atomenergie.

Eines der grössten Projekte in dem Bereich ist die Erhöhung der Staumauern des Grimselsees. Mit einer Aufstockung der bestehenden Staumauern um 23 Meter könnte das Seevolumen um 75 Prozent gesteigert werden. Dieser grössere Speicher würde es erlauben, das Wasser besser über das Jahr verteilt für die Stromproduktion einzusetzen. An keinem anderen Ort in der Schweiz kann mit so wenig Flächenbedarf und so geringem Materialaufwand ein so grosses zusätzliches Speichervolumen geschaffen werden. Die Kraftwerksbetreiber sehen in einer Vergrösserung des Grimselsees zudem einen Beitrag zum Hochwasserschutz. Der vergrösserte See könnte gemäss KWO AG bei starken Niederschlägen die Abflussspitzen auffangen und so die Hochwasserfracht in Meiringen um bis zu 30 Prozent reduzieren.

Der Berner Oberländer Energiekonzern KWO AG darf nun aber gemäss einem Entscheid des bernischen Verwaltungsgerichts die Staumauern nicht erhöhen. Grund ist der Moorschutz, wie er in der Bundesverfassung in Artikel 78 festgelegt ist. Einer der Richter sagte gemäss Medienberichten bei der Urteilsbegründung, «ein so rigoroser Moorschutz» sei angesichts der Diskussionen um die Energiewende «ein Luxus». Es sei aber nicht an den Gerichten, sondern an der Politik zu entscheiden, ob sich diesbezüglich etwas ändern müsse.

Tatsache ist, dass die gleichen Umweltkreise, die gegen nicht erneuerbare Energien opponieren, mit mindestens gleich viel Engagement auch die erneuerbare Energie torpedieren. Hierzu dient ihnen auch der sogenannte Moorschutz-Artikel (Artikel 78 Absatz 5) in der Bundesverfassung, der am 6. Dezember 1987 von Volk und Ständen angenommen wurde. Doch Ziel der Volksinitiative war nicht die Verhinderung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, sondern die Verhinderung eines neuen Waffenplatzes in Rothenthurm SZ. Eine Anpassung des Verfassungsartikels 78 mit dem Ziel, punktuell Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie am Rande von Moorschutzgebieten zu erzeugen, steht deshalb nicht im Widerspruch zum Willen des Souveräns.

Der Kanton Bern als Standortkanton des Projekts ist deshalb jetzt gefordert, auf eine entsprechende Änderung der Bundesverfassung hinzuwirken.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat geht mit den Motionären einig, dass der Ausstieg aus der Atomenergie einen Ausbau der erneuerbaren Energien erfordert. Er teilt auch die Auffassung, Volk und Stände hätten am 6. Dezember 1987 mit der Annahme der so genannten Rothenthurm-Initiative über die Interessenkollision Waffenplatz vs. Moorschutz und nicht über die Interessenkollision Moorschutz vs. einheimische Produktion erneuerbarer Energie entschieden. Es war denn auch nicht Bestandteil der damaligen politischen Debatte, die auf den Interessenkonflikt Waffenplatz vs. Moorschutz bezogene Prioritätensetzung müsse künftig kategorisch auch für alle anders gelagerten Eingriffe in Moore gelten. Genau mit dieser Begründung wurde nun jedoch die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Konzessionsentscheid des Grossen Rates vom 5. September 2012 zur Anhebung des Stauspiegels des Grimselsees gutgeheissen. Denn das Verwaltungsgericht

des Kantons Bern hat in seinem Urteil vom 22. Dezember 2015 u.a. festgestellt, Verfassung und Gesetz würden jede Interessenabwägung verbieten; der Moorlandschaftsschutz gelte absolut. Die KWO AG hat den Verwaltungsgerichtsentscheid ans Bundesgericht weitergezogen, das Bundesgerichtsurteil steht noch aus.

Der Regierungsrat bekennt sich zum Schutz einzigartiger Lebensräume und Landschaften und ist sich der grossen biologischen, ökologischen und landschaftlichen Bedeutung von Mooren und Moorlandschaften bewusst. Er vertritt allerdings auch die Auffassung, dass der Moorschutz nicht in jedem Fall absolute Priorität haben muss. Dies zeigen Ausbauvorhaben, wie dasjenige der KWO AG zur Anhebung des Stauspiegels des Grimselsees, die – ebenso wie der Moorschutz – von nationalem Interesse sind. Der Regierungsrat befürwortet daher die Motionsforderung. Eingriffe in die letzten intakten Moore und Moorlandschaften der Schweiz müssen jedoch die absolute Ausnahme bleiben und dürfen nur bei Vorhaben von ebenfalls nationalem Interesse erfolgen. Die entsprechenden Beurteilungskriterien müssen deshalb gesamtschweizerisch festgelegt werden.

Die Standesinitiative für eine Änderung von Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung soll unabhängig vom Ausgang des bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens eingereicht werden.

Verteiler

- Grosser Rat